

gezogen werden dürfe. Warum soll z. B. das Gesetz, das 'apud principibus et apud cuncto populo christiano' etc. erlassen wurde, ein grösseres, mehrere Herzogtümer (Staaten) umfassendes, Geltungsgebiet haben, als der edictus Chilperici, den der König erliess 'pertractantes cum optimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro'?

Die Umarbeitung dieses zunächst alamannischen Gesetzes griff ziemlich tief ein.

So geht die Meinung Amiras im wesentlichen dahin, dass das Königsgesetz, welches die Grundlage der ersten Abschnitte der beiden süddeutschen Volksrechte bildete, unter Chlothar II. für Alamannien erlassen worden sei. Auf ihn beziehe sich der Ausdruck 'Hlotharius rex' in so vielen Hss. der Lex Alamannorum; auf ihn und dieses Gesetz beziehe sich auch die Nachricht von dem Hoftage, der 33 Bischöfe, 34 duces und 72 comites vereinigt hatte. In seiner Zeit hat es eine Mehrheit von Bischöfen in Alamannien gegeben, und die Konzilienschlüsse (Conc. I, 190—192 und 200 f.) zeigen, dass damals wiederholt zahlreiche Bischöfe auf seinem Hoftage versammelt waren. Dieses Königsgesetz, das Amira als 'capitula pacto Alamannorum addenda' bezeichnen möchte, ist dann bei der Redaktion der Lex Alamannorum, sowie der Lex Baiuvariorum verwendet und überarbeitet worden.

Nicht gerade abzuweisen ist daneben auch der Gedanke einer mittelbaren Benutzung, wobei man vielleicht — um den Mitteilungen des Prologs Rechnung zu tragen — an eine bairische Uebearbeitung des alamannischen Gesetzes unter Dagobert denken könnte. Bei dieser Annahme wäre dann die weitere Vermutung naheliegend, dass das alamannische Gesetz in der bairischen Umarbeitung eine Erweiterung erfahren habe in dem Titel 'de ducum genealogia', wo sich der König als Gesetzgeber für Baiern unmittelbar verrät: 'quia sic reges antecessores concesserunt eis'. Für wahrscheinlicher hält aber Amira aus den oben S. 610 angegebenen Gründen die Annahme, die auch den Vorzug grösserer Einfachheit für sich hat, dass dieses ursprünglich alamannische Königsgesetz erst bei der Redaktion der Lex Baiuvariorum für Baiern gleich direkt in die uns jetzt vorliegende Gestalt umgearbeitet worden sei.

In diesem Punkte harmonieren wieder die Annahmen von Amira und Brunner, deren hauptsächliche Differenz in der Meinung über das ursprüngliche Geltungsgebiet des Königsgesetzes und über die Entstehungszeit (Dagobert oder Chlothar) gelegen ist.